

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Höchst i.Odw. vom 28. Mai 2002 in der Fassung der 14. Änderung vom 10. November 2015 zur Satzung der Gemeinde Höchst i.Odw. über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i.Odw. vom 25. September 1990 in der Fassung der 7. Änderung vom 27. April 2015
- Freistellung von Gebühren für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bis zu 6 Stunden täglich

Erläuterungen:

Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag ist in § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz, beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), neu geregelt.

Um die Landesförderung zu erhalten, ist es erforderlich, dass jedes Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bis zu 6 Stunden täglich von den Betreuungsgebühren freigestellt ist und für eine darüber hinausgehende Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Betreuungsgebühr erhoben wird. Das bedeutet, dass für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit kein höherer Stundensatz erhoben werden darf, wie für das 6-Stunden-Angebot, das gebührenfrei zu stellen ist.

Das Land Hessen gewährt hierfür einen Festbetrag von 1.627,20 € pro Jahr (= 135,60 € mtl. = 22,60 € mtl. pro Std.).

Die erweiterte Gebührenfreistellung gilt ausschließlich für Kinder im Alter ab 3 Jahren und nicht für die U3-Betreuung in den Krippengruppen.

Aufgrund dieser Gesetzgebung ist eine Neuregelung der Gebührenstruktur notwendig mit der Erhebung eines gleichen Stundensatzes pro Betreuungsstunde.

Im angefügten Satzungsentwurf sind die Gebühren für die Regelgruppen (Ü3) pro Betreuungsstunde mit 30,00 € (seither 21,00 €) und für die Krippengruppen (U3) mit 40,00 € (seither (30,00 €) angesetzt. **Von den bei der Regelgruppe aufgeführten Gebühren sind durch die Freistellung 180,00 € (6 Std. x 30,00 €) in Abzug zu bringen, nur der Rest ist von den Eltern zu tragen.**

Es wird vorgeschlagen, der beigefügten Satzung zuzustimmen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bis zu 6 Stunden täglich sowie den Gebühren für die Regelgruppen (Ü3) pro Betreuungsstunde in Höhe von 30,00 € (seither 21,00 €) und für die Krippengruppen (U3) in Höhe von 40,00 € (seither (30,00 €) und der beigefügten Satzung wird zugestimmt.



Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

**Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 28. Mai 2002
in der Fassung der 14. Änderung vom 10. November 2015
zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw.**

über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw.

vom 25. September 1990 in der Fassung der 7. Änderung vom 27. April 2015

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in ihrer Sitzung am

**Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 28. Mai 2002
in der Fassung der 14. Änderung vom 10. November 2015
zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw.**

**über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw.
vom 25. September 1990 in der Fassung der 7. Änderung vom 27. April 2015**

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält unter a) bis c) folgende neue Fassung:

§ 2

Betreuungsgebühren

a) in der Regelgruppe:

	(seither:)
Vormittagsgruppe (25,00 Std.):	150,00 € (110,00 €)
Vormittagsgruppe mit erweiterten Öffnungszeiten (32,50 Std.):	195,00 € (133,00 €)
Ganztagsgruppe ohne Mittagspause (40,00 Std.):	240,00 € (166,00 €)
Ganztagsgruppe ohne Mittagspause (45,00 Std.):	270,00 € (180,00 €)
Ganztagsgruppe ohne Mittagspause (50,00 Std.):	300,00 € (214,00 €)

b) in der Krippengruppe (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr):

	(seither:)
Vormittagsgruppe (25,00 Std.):	200,00 € (165,00 €)
Vormittagsgruppe mit erweiterten Öffnungszeiten (32,50 Std.):	260,00 € (214,00 €)
Ganztagsgruppe ohne Mittagspause (40,00 Std.):	320,00 € (224,00 €)
Ganztagsgruppe ohne Mittagspause (45,00 Std.):	360,00 € (234,00 €)
Ganztagsgruppe ohne Mittagspause (50,00 Std.):	400,00 € (253,00 €)

c) bei altersübergreifenden Gruppen richten sich die Betreuungsgebühren nach Buchstabe a) und b)

Gebührenfreistellung

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Höchst i. Odw. jährliche Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

1. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Eine Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Die Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Bei Gewährung der Gebührenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs.1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Betreuungsgebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Artikel II

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister

